Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 46 (1920)

Heft: 14

Rubrik: [Frau Stadtrichter und Herr Feusi]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wieder was aus Basel

Wegen der Grippe ih die Zasler Saßnacht auf den 22. und 24, März verschoben worden und hat unter allgemeinem Jubel, und mit Protest weniger Stimmen, kattgefunden.

Es liegt die Not der schweren Zeit Ringsum auf allen Ländern; Das kann an Bafels Karneval Micht das geringste ändern. Ob eig'ne 27ot zum Simmel schreit, Ob sich verschoben hat die Beit, Ob Sunger mit der Gröhlichkeit In hartem Nampf berührt sich — Das Bafel amufiert sich.

Im kleinen bad'schen Nachbarland Sat man nichts mehr zu effen; Das hat der Basler Menschenfreund Durchaus nun nicht vergessen. Ein gutes Wort ging hier nicht fehl, Man schickt Kartoffeln hin und Mehl; Dann aber wieder, meiner Geel', Das gute Ger3 verliert sich Und Basel amusiert sich.

Gechs Jahre hat gedauert nun Die lange Zeit des Saftens, Da muß nun der Pierrot her, Tief aus dem Grund des Xaftens. Steht auch Charfreitag por der Tür, Was kann der Waggis denn dafür, Die Trommel her! die Schlägel rühr'! Pring Karneval quartiert sich Und Basel amusiert sich.

Traugott Unverstand

Biglen, Biglen über alles!

"Welches Theater kann sich rühmen, in der Echtheit des Materials so welt gegangen zu sein, wie die Bigler?" rief O. v. Greners anläßlich einer Liebhabertheatervorstellung in Biglen (Xt. Bern) im "Bund" pathetisch aus. Die Echthelt des Materials bezieht fich aber nicht etwa auf Emmentaler Xäselaibe oder Bauerndickschädel, den berühmten Bigler Schinken, sondern auf Turen, die man auf der Szene "zuschleten" kann, ohne daß alle Kulissen wackeln. Wie Theaterkundige wissen, foll - Biglen in allen Ehren! - schon vor dreißig Jahren eine "wandernde Theatertruppe", die "Meininger" benannt, ähnliche niet- und nagelfeste Dekorationen mit sich geführt haben. Es ist eben alles schon dagewesen, bevor es überbiglet wurde.



Srau Stadtrichter: Tageli, Herr Seufi, was fäged Sie au 3u dene Räubergschichte, wo dä neu Stadtrat verzehlt hät über eusers Gmeindsportmenee? Hän i 's nüd eisder gseit, mr chömid namal uf d' Truesen abe, wenn s' mit em großen Urichtlöffel däweg use-schöpsid?

schönfid?

Terr Seu si: Cspässig isch es scho, daß 's niemert gseh hät, daß d' Xappe däweg gschwune händ; mr gseht's bin-ere Säugelte, wänn sie bald leer ist.

Srau Stadtrichter: Da ist iet halt ämal Einen in Stadtrat ie cha, wo's im Sügnis ine nid heißt: Religion guet, Chopfrechne schwach. Serr Seusi: D' Tökter händ 's Einmaleis alliwil besser könne weder d' Pfärer.

Srau Stadtrichter: Es wirt na Intressant werde, wie die Bortmeneeverhärtig tokteret wirt, nu mit geistliche Zuesprüche git's da kä Lust und säb git's.

Serr Seusi: I nimmen a, sie werdid halt zerst dene drühundert Allilien äre müesen ächlä äscharps Alpstier gä und dänn wirt mr dene

ä scharps Alystier gä und dänn wirt mr dene Sprühewagengrafe und dem andere Süfzgernötliproletariat au müese d'Aase

Sufzgernottip, roterartal au mueje o Luje butse, an Abfüehrmittle sehl's da nüd. Frau Stadtrichter: Das wirt mr ä schön's Gweiß absețe, wenn s' d' Jange asețid und sob wird's mr. Herr Seusi: Säb tuet de Töktere nüd weh. Händ Sie nu kä Chumber, sie nehmed s' mit samt de Wurze, Gweiß hin oder her!

Das neue schweizerische Luftrecht

- § 1. Nach § 15443, 21bf. 5, pag. 11 ff, wird ab 1. Upril 1920 die über dem Territorium der Schweiz befindliche Luft beschlagnahmt und als Eigentum der Eidgenoffenschaft erklärt. Desgleichen der blaue Dunft, als Bestandteil des Luftmeeres.
- § 2. Jedes auf dem Gebiet der Schweis befindliche lebende Individuum hat Unrecht auf Quft, solange ihm dieselbe nicht ausgeht.
- § 3. Von einer Rationierung der Luft wird bis auf Widerruf Umgang genommen.
- § 4. Der allgemeinen Benutung ist ein Bestandteil der Luft freigegeben und darf ohne befondere Genehmigung entnommen werden, nämlich der Sauerfloff gur Unfertigung von Sauerteig, Sauerkraut, saueren Bohnen, Rüben, Geringen und Wisureker; ferner für saure Gesichter und zur Praparierung der Gauerngurkenzeit.
- § 5. Der Stickfloff bleibt Eigentum des Staates, um allfällige Spartakisten-, Kommunisten-, Bolfchewisten- und Trämler-Lufftande im Keim zu ersticken.
- § 6. Das Ogon findet Berwendung durch die Eidgenoffenschaft, um die Schweig in bestem Geruch zu halten.
- Die Luft wird eingeteilt in: Sohenluft, Landluft, Großstadtluft und Mailufterl.
- § 8. Die Entnahme und Konservierung von Luft schweizerischer Provenienz zum Iwecke des Exportes ist nur nach schriftlicher Erlaubnis gestattet.
- § 9. Import von Luft ift unterfagt, insbesondere aber die Einführung von Berliner Luft. Die Fremdenpolizei hat diesbezüglich strengste Magregeln vorgesehen.

Sofluft wird nur in beschränktem Umfang zugelaffen.

Diese Berordnung bleibt in Kraft, bis eine andere Luft weht.

§ 10. Berboten find:

a) Luftgeschäfte,

- b) das Schießen von Löchern in die Luft,
- c) Luftstöße,
- d) das Abschneiden der Luft,
- e) das Entweichenlassen der Luft,
- f) das Husderluftgreifen.

Erlaubt ist dagegen das Schnappen nach Luft und daß das Kind Luft hat.

- § 11 a) Unbewohnte Luftschlöffer muffen dem Wohnungsamt angemeldet werden.
 - b) Das Wort Luftblase wird zum Beleidigungsbegriff erhoben.

§ 12. Quftfahrordnung:

- a) Das Ueberfliegen schweizerischen Gebiets ist nur oberhalb des Erdbodens gestattet.
- b) Luftkutscher, Luftballonbremser, Luftakrobaten und sogen. Luftschiffer und Slieger bedürfen eines staailichen brevet de capacité.
- c) Die Erteilung des Brevet wird von dem Na chweis abhängig gemacht, daß der Petent wirklich in der Luft schiffen kann. Das Brevet ist nicht übertragbar.
- d) Das Stehenbleiben und Rückwärtsfahren in der Luft ist streng
- e) Massenansammlungen an Luftecken sind ebenfalls untersagt.
- f) 2luf- und 2lbfpringen mahrend der Sahrt ift mit Lebensgefahr verbunden und deshalb verboten. Der Staat lehnt jede Saftbarmachung für Solgen, die aus Zuwiderhandlungen entstehen, ab.
- g) Beschädigungen der Wolken und Sigfterne muffen erfett merden.
- h) Befahren der Milchstraße bedarf einer besonderen Erlaubnis.

- i) Quftlöcher find durch Warnungstafeln gekennzeichnet.
- k) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Luft keine Balken hat.
- 1) Berunreinigungen des Luftraumes werden mit Bufie belegt. Belästigung der Luftkehrer gleichfalls.
- m) Den Unordnungen der fliegenden Quftpolizisten ist unter allen Umständen Solge zu leiften.
- n) Vor den Versuchen, sich dem Mars oder der Benus zu nähern, wird dringend gewarnt! Beide find in ihrer Urt fehr gefährlich!
- o) Die in der Luft verlorenen oder liegen gelaffenen Gegenstände find beim Quftfundamt anzumelden.
- § 13. Wer gegen obige Berordnungen verflößt, der fliegt!

Bern, 1. 21pril 1920.

Der Luftpräsident: gez. Luftikus.

Zeitgemäß ausgedrückt

"Bei Meyers scheint man wieder einmal einem frohen Ereignis entgegen zu Sehen!"

"Stimmt! Das weibliche Samilienhaupt ist seit kurzem in den 21 usnahmegustand versett worden!"

Briefkasten der Redaktion



Alfa: Omega. Die Lucy Aieselhausen ist nun zur Ge-nugluung des Aebelspalters (vide vorlette Aummer!) nach ihrem zweiten Gasispiel gebührend gewürdigt worden. In der Jüricher Post hat sich gar einer zu folgender Silblüte hinrelßen lassen:

Silbüte hinrelßen lassen lassen. In gewissen Gilbüte hinrelßen lassen Lassen. In gewissen Gilme ift Quey Aleselhausen als ein Brennpunkt der heutigen tänzerischen Sehrebungen anzusehen. Im gleichen Slatt gibt sich der Ausskreferent gegenüber Mahlers "Lied von der Erde", das neuerdings wieder fall gleichzeitig mit der Züchere Aufführung in Wien zur Aufführung gelangte und dort als Mahlers erhabenstens Werk geselert wurde, solgende Lokalstandpunktsblöße: "Wenn nur eine wirklich objektive Einstellung diesem Alangzauber gegenüber nicht so verslucht schwer wäre." Wie singt doch der Sigeunerbaron? "Wenn man's kann ungefähr, sil's nicht schwer!"

Mustli. Der befreun dete Wirt soll sein neues Lokal doch "Zum Gnagl" oder "Zum Läffil" tausen, gibt's doch in der Fremdenstadt Wiesbaden eine seine Weinstube "Zur Kammelkeule" benamset. Salü!

H. L. im Emmental. Der Schweizerverein in London resolutionierte, daß wir "mit Begeisterung" in den Völkerbund "inetrappe" sollen. Also con succo. Etwas viel verlangt! Sreundl. Gruß!

fuoco. Etwas viel verlangt! Freundl. Gruß!

Musikfreund in Basel. Eine Symphonie, in welcher "das geographische Moment" stärker zum Ausdruck kommen soll, als das musikalische, hat nach einer Aritik des hiesigen Tagesanzeigers der arme Basler Musikdirektor H. Suter auf dem Gewissen. Ja, wenn ein so gesegneter Kerbst seine Früchte auf Gerechte und Ungerechte ausfüllhornet, muß man solche Naturwunder dankbar in Nauf nehmen. Der nämliche Referent hat überdies die Liedkomposition eines andern Schweizer Tonschers mit dem Ausdruck "Schubertlade" (1) abtun zu können geglaubt. Wenn wir nur recht viele Nomponissen hätten, die etwas zu schreiben imflande wären, das von serne an Franz Schubertladen", 3. B. an seine unvollendete h-moli Symphonie oder an seine "Winterresse" heranreicht. Aber der arme Franzlates freilich keinen reicht. Aber der arme Franzl hatte freilich keinen Pelzmantel, in dem er sich, wie gewisse seiner heutigen Aritiker in malerischer Aufmachung photographieren lassen konnte. Addio!

Druck und Berlag: Aftiengesellschaft Jean Frey, Zürich, Dianafir. 5/7 Telephon Gelnau 10.13